Haftung und Haftungsbeschränkung Fokus auf Prospekthaftpflicht

BÄR & KARRER

GesKR-Tagung zum FIDLEG

3. April 2019

Dr. Urs Kägi

Inhaltsübersicht



Übersicht der Haftungen unter FIDLEG	3
Haftungsgrundlagen – Alt vs. Neu	6
Gegenstand der Haftung – Alt vs. Neu	7
Haftungsvoraussetzungen – Alt vs. Neu	8
Beweismittel – Event Study	14
Rechtsdurchsetzung	17
Haftungsbeschränkung und -mitigierung	18

Ubersicht über Haftungen unter FIDLEG Zivilrechtliche Haftung



Art. 69 FIDLEG - Prospekthaftung

Haftung bei Verletzung Verhaltenspflichten?

- Keine ausdrücklichen zivilrechtlichen Folgen bei Verletzung der Verhaltenspflichten (Art. 7 ff. FIDLEG)
- Bewusst keine Regelung vgl. Art. 87 III FIDLEG ("Privatrechtliche Streitigkeiten... entscheidet das zuständige Gericht...").
- Art. 7(1) FIDLEG ("aufsichtsrechtliche Pflichten") bewusst keine Doppelnorm (str. in der Gesetzgebung)
- Haftung grds. nach anwendbarem Vertragsverhältnis (i.d.R. nach Auftragsrecht – Art. 394 ff. OR)

Rechtsfolge: Schadenersatz

- Frage der "Ausstrahlungswirkung" bzw. "Mindeststandards"
- Haftung nach Art. 41 OR?

SR ist kehrte zum Entwurf des Bundesrats zurück und NR hat zugestimmt.

Debatte im Gesetzgebungsprozess:

- Botschaft: "Die aufsichtsrechtlichen Verhaltenspflichten des FIDLEG greifen damit nicht unmittelbar in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Finanzdienstleistern und Kundinnen und Kunden ein."
- Version SR (Erstberatung): "Soweit diese bestehen und erfüllt werden, sind auch identische zivilrechtliche Pflichten erfüllt."
- Version NR (Erstberatung): "Mit deren Einhaltung sind auch gleichgerichtete zivilrechtliche Pflichten erfüllt."

Übersicht über Haftungen unter FIDLEG Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe¹

Sonderdelikt (insb. VR und GL), allerdings Teilnahme

anderer Personen möglich (Art. 26 StGB)

BÄR & KARRER

"Wer... in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Berichten... unwahre oder unvollständige

Angaben von erheblicher Bedeutung macht

oder machen lässt, die einen andern zu

schädigenden Vermögensverfügungen

veranlassen können..."

Straftatbestände nach FIDLEG		Strafmass (Busse)	Art. 92 FIDLEG – Ausnahmen: Die Strafbestimmungen des	
Art. 89	Verletzung von Verhaltensregeln	CHF 100'000	FIDLEG "gelten nicht für nach Artikel 3 FINMAG Beaufsichtigte	
Art. 90	Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter	CHF 500'000	und für Personen, die für sie tätig sind."	
Art. 91	Unerlaubtes Anbieten von Finanzinstrumenten bzw. Bildung von internem Sondervermögen	CHF 100'000	In parl. Beratungen eingefügt	
Aber: Ggf. Strafbarkeit nach StGB		Strafmass		

Freiheitsstrafe

< 3 Jahre /

Geldstrafe

➤ In allen Fällen ist **Vorsatz** erforderlich

Art.

152

- ➤ Die Bedeutung der strafrechtlichen FIDLEG-Sanktionen aufgrund Art. 92 FIDLEG stark eingeschränkt für Institutsbeaufsichtigte ist FINMAG anwendbar (s. nächste Folie)
 - ➤ Was gilt für indirekt Beaufsichtigte (z.B. Finanzgruppen bzw. deren Holding-Gesellschaften)?

¹ Darunter fallen u.a. falsche Angaben in Emissionsprospekten/Anleiheprospekten (BSK StGB-Weissenberger, Art. 152 N 19).

Übersicht über Haftungen unter FIDLEG

Aufsichtsrechtliche Verantwortlichkeit

BÄR & KARRER

Überwachung und Aufsicht durch zust. Aufsichtsbehörde, d.h. FINMA (Art. 1(1)(i) FINMAG)

Massnahmen primär im Rahmen der **Institutsaufsicht** gem. FINMAG

Nach Art. 3 FINMAG beaufsichtigte Institute

Art. 87(1), (2) FIDLEG

¹ Die zuständige **Aufsichtsbehörde überwacht**, dass die von ihr beaufsichtigten Finanzdienstleister die Anforderungen an das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten einhalten.

² Sie kann **im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente** Anordnungen treffen, um Verstösse gegen diese Anforderungen zu verhindern oder zu beseitigen.

Aufsichtsrechtliche Sanktionen:

Beaufsichtigte Institute nach FINMAG:

Massnahmen gem. FINMAG:

- Feststellungsverfügung (Art. 32)
- Berufsverbot gegen **Gewährsträger** (Art. 33)
- neues Berufsverbot gegen Personen die T\u00e4tigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten (Art. 33a)
 - befristet, im Falle einer Wiederholung dauernd
 - > schwere Verletzung der Finanzmarktgesetze, Ausführungsbest. o. betriebsinternen Vorschriften
- Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung (Art. 34)
- Einziehung (Art. 35)
- Untersuchungsbeauftragte(r) (Art. 36)
- Bewilligungsentzug (Art. 37)

Registrierte Kundenberater (Art. 28 FILDEG):

- Grds. keine Aufsichtsinstrumente vorgesehen, sofern nicht institutsbeaufsichtigt
- Ausnahme (Art. 32 Abs. 3 FIDLEG): FINMA teilt Registrierungsbehörde zwecks Löschung mit:
 - ➤ Berufsverbot nach Art. 33, 33a FINMAG (betrifft jedoch nur MA von beaufsichtigten Instituten!)
 - ➤ Verurteilung nach Art. 89-92 FIDLEG, Art. 86 VAG oder Strafregistereintrag wegen Vermögensstraftaten (Art. 137–172ter StGB)



Lücken?

Haftungsgrundlagen – Alt vs. Neu



Geltendes Recht (heute):

Art. 752 OR

Sind bei der Gründung einer Gesellschaft oder bei der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Titeln in Emissionsprospekten oder ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, den Erwerbern der Titel für den dadurch verursachten Schaden.

Art. 1156(3) OR

³ Sind [Anleihens-]Obligationen ohne Zugrundelegung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospektes ausgegeben worden, oder enthält dieser unrichtige oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende Angaben, so sind die Personen, die absichtlich oder fahrlässig mitgewirkt haben, solidarisch für den Schaden haftbar.

Neues Recht (ab 1. Januar 2020):

Art. 69 FIDLEG

- ¹ Wer in Prospekten, im Basisinformationsblatt oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden.
- ² Für Angaben in der Zusammenfassung wird nur gehaftet, wenn sich erweist, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen werden.
- ³ Für falsche oder irreführende Angaben über wesentliche Perspektiven wird nur gehaftet, wenn die Angaben wider besseres Wissen oder ohne Hinweis auf die Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen gemacht oder verbreitet wurden.

> Art. 752 und 1156 OR werden mit Inkrafttreten des FIDLEG ausser Kraft gesetzt.

Gegenstand der Haftung – Alt vs. Neu

BÄR & KARRER

Nach geltendem OR:

- 1) Emissionsprospekte (Primärmarkt; Art. 752 OR)
- 2) Ähnliche Mitteilungen (Art. 752 OR):
- "Jegliche Information des Emittenten an potentielle Käufer, sofern ein ersichtlicher Zusammenhang zwischen der Information und der Emission besteht" (BSK OR II-WATTER N 14).
- Str. Aktionärsbriefe, Zwischenberichte, Geschäftsberichte (bejahend BSK OR-II a.a.O.; verneinend BÖCKLI, Aktienrecht, § 18 N 26).
- Str. bei rein freiwilligen, prospektähnlichen
 Dokumenten, wenn keine Prospektpflicht nach OR
 besteht, etwa (i) bei Privatplatzierungen, (ii) bei
 einem "reinen" Kotierungsprospekt (Kotierung
 ohne öffentliches Angebot); oder (iii)
 Sekundärplatzierung.
- 3) Anleihensprospekt (Art. 1156 OR):
- Bei öffentlicher Zeichnung, bei Börseneinführung

Nach neuem Art. 69 FIDLEG:

1) Prospekt

- Öffentliches Angebot zum Erwerb von Effekten (Primär- und Sekundärmarkt) (Art. 35 FIDLEG)
- Zulassung von Effekten zum Handel (Art. 35 FIDLEG)

2) Basisinformationsblatt

- Angebot eines Finanzinstruments an Privatkunden (vgl. Art. 58 FIDLEG)
- 3) Ähnliche Mitteilungen
- Insb. Werbung und "andere an die AnlegerInnen gerichtete Informationen über Finanzinstrumente" nach Art 68 FIDLEG
- > Grds. umfassender Anwendungsbereich
- > Anknüpfung an FIDLEG-regulierte Dokumente

Haftungsvoraussetzungen – Alt vs. Neu

Aktivlegitimation



A mari	-Lo 10		
			K
		_	

Erwerber der Titel

- Ersterwerber
- Trotz Ausrichtung auf Primärmarkt: Spätere Käufer, sofern Prospekt kausal für Kauf

"Nach Rechtsprechung und Lehre ist jedoch nicht nur der Zeichner während der Angebotsfrist, sondern auch der spätere Käufer klageberechtigt, sofern die Angaben im Prospekt kausal für seinen Kaufentschluss waren" (BGE 131 III 309 E. 2.1; vgl. auch BGE 132 III 715 E. 3.2.1)

Str.: Paralleler Erwerber 'alter'
 Titel gleicher Kategorie

Art. 752 OR:

"[...] haftet jeder, [...], den Erwerbern der Titel [...]."

Art. 69 FIDLEG

Erwerber eines Finanzinstruments

Ersterwerber und spätere Käufer

Rechtsvergleichung

Generell: Erwerber von Wertpapieren

Ersterwerber und spätere Käufer

Art. 69 FIDLEG:

"[...] haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments [...]."

z.B. §21 WpPG (DE):

Der Erwerber von Wertpapieren, [...]

Haftungsvoraussetzungen – Alt vs. Neu

Passivlegitimation



Art. 752 OR

Mitwirkung am Prospekt

- Mitwirken = erstellen oder verbreiten
- 'Erstellung' kann auch Berater umfassen, sofern Mitwirkung wesentlich war
- 'Verbreitung' umfasst insbesondere auch Konsortialbanken und Finanzinstitute

Art. 752 OR:

"[...] haftet jeder, der absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, [...]"

Art. 69 FIDLEG

Angaben machen

- 'Verbreitung' und 'Mitwirkung' in parlamentarischen Beratungen gestrichen
- Reines Verbreiten deshalb nicht erfasst
- Fokus auf (formell oder materiell) Prospektverantwortliche, aber:
 - > Art. 50(1) OR (solidarische Haftung der Gehilfen und Anstifter)
 - Verkäuferhaftung
 - Werbung

Rechtsvergleichung

- EU: Mindestvorschrift, dass Emittent oder (ii) dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan, (ii) der Anbieter, der die Zulassung zum Handel Beantragende haftet (Art. 11 Prospekt-VO)
- Prospektverantwortliche sind eindeutig im Prospekt zu benennen
- **DE: Formell Prospekt**verantwortliche und diejenigen, von denen der Erlass des Prospekts ausgeht (§ 21 WpHG)

Art. 69 FIDLEG:

"Wer [...] Angaben macht, [...], haftet *[...].*"

Haftungsvoraussetzungen – Alt vs. Neu Pflichtverletzung

BÄR & KARRER

Art. 752 OR

Unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben

Gesetzliche Anforderungen gemäss Art. 652a OR: Insb. Aufschluss über

- · Handelsregistereintrag;
- Aktienkapital, genehmigte/bedingte Kapitalerhöhungen, Genussscheine;
- letzte Jahresrechnung, Dividenden;
- Ausgabe neuer Aktien

Art. 69 FIDLEG

unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht

Gesetzliche Anforderungen gemäss Art. 40 FIDLEG: "die für einen Entscheid [...] wesentlichen Angaben":

- zum Emittent, Garantie- und Sicherheitengeber (insb. Risiken und wesentliche Perspektiven);
- zu den angebotenen Effekten (insb. Risiken);
- · zum Angebot.

Fazit: Umfang der gesetzlichen Anforderungen **stark erweitert**

Rechtsvergleichung

USA/EU: Materiality / wesentliche Angabe

Wesentliche Angaben gemäss Art.6 EU Prospekt-VO: wesentliche Informationen für ein fundiertes Urteil über:

- Finanzlage und Aussichten des Emittenten und Garantiegebers;
- mit den Wertpapieren verbundenen Rechten;
- Gründe für und Auswirkungen der Emission.

Haftungsvoraussetzungen – Alt vs. Neu Schaden

BÄR & KARRER

Art. 752 OR

Allgemeiner Schadensbegriff nach gilt grundsätzlich auch bei Prospekthaftung

- Schadensberechnung in Praxis jedoch sehr schwierig
- Genaue Methode der Schadensermittlung umstritten
- Insb. Risiko für negative Kursentwicklung (<> Art der Kausalität des Prospektfehlers)?

[Ein Schaden ist die] [...] ungewollte Verminderung des Reinvermögens [...] in [Form] einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn [...] und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte' (anstatt vieler Bger 4A_91/2014)

Art. 69 FIDLEG

Allgemeiner Schadensbegriff gilt grundsätzlich auch bei Prospekthaftung

Fazit: Der Schadensbegriff erfährt keine Änderung

Rechtsvergleichung

In DE ausdrückliche Regelung:

- Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, maximal der ersten Ausgabepreises,
- bzw. Unterschied zwischen Erwerbsund Veräusserungspreis

§21 WpPG:

- (1) Der Erwerber [...] kann [...] die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, [...].
- (2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, [...] und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere [...] verlangen.

Haftungsvoraussetzungen – Alt vs. Neu Kausalität

BÄR & KARRER

Art. 752 OR

Zwei Aspekte der Kausalität:

- Prospektfehler kausal für den Erwerb des Wertpapiers;
- Prospektfehler kausal für geltend gemachten Schaden

BGer: Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit

Art. 69 FIDLEG

Weiterhin keine Verankerung der *fraud on the market theory* (Rspr. jedoch gem. Botschaft nicht weit davon entfernt – diese ist jedoch teilw. widersprüchlich)¹

M.E. kein Erfordernis, dass sich der Erwerber direkt auf den Prospekt stützt ("reliance") - ebensowenig Fokus auf Primärmarkt (s. Aktivlegitimation).

- > Kein gesetzliches Erfordernis
- Zweck: Anlegerschutz (Art. 1(2) FIDLEG)
- > Vertrauen in Preisbildung zu schützen

Fazit: M.E. bei liquiden Märkten zumindest eine tatsächliche Vermutung, dass Prospektfehler für den Kaufentscheid kausal war (und Vermögenseinbusse unfreiwillig), wenn Prospektfehler kausal einen Schaden (Kurssturz) verursachte

Rechtsvergleichung

Fraud on the market theory als Vermutung der Kausalität "Reliance" auf den Prospekt

"[...] hypothesis that, in an open and developed securities market, the price of a company's stock is determined by the available material information regarding the company and its business [...]. Misleading statements will therefore defraud purchasers of stock even if the purchasers do not directly rely on the misstatements [...]. The causal connection between the defendant's fraud and the plaintiff's purchase of stock in such a case is no less significant than in a case of direct reliance on misrepresentations" (Peil v. Speiser, 806 F.2d, 1154 ff., 1160 f. (CA3 1986)).

¹ Botschaft, 8993: "[...] auf die Aufnahme einer Vermutung zwischen unrichtigem Prospektinhalt und Kaufentscheid (fraud on the market) in der Prospekthaftung [wird] auch in Zukunft verzichtet [...], weil eine solche Vermutung der allgemeinen Beweislastverteilung widersprechen würde, aber auch deshalb, weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zumindest im Ergebnis schon heute mit der aktuellen Bestimmung ein vergleichbarer Kundenschutz besteht."

Haftungsvoraussetzungen – Alt vs. Neu Verschulden

BÄR & KARRER

Art. 752 OR

Absicht oder Fahrlässigkeit

- Lehre: Str., ob Verschulden vermutet wird
- BGer lehnt eine Vermutung des Verschuldens ab (BGE 129 III 71 E. 2.5)

Art. 752 OR:

"[...] haftet jeder, der absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, [...]"

Art. 69 FIDLEG

"Ohne" erforderliche Sorgfalt

In Gesetzgebungsprozess umstritten:

- Entwurf BR: "...soweit er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft".
- SR stimmte Entwurf BR zu.
- NR: "Wer [...] Angaben macht, haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden"; d.h. echte Kausalhaftung.
- SR: Lehnte Entwurf NR ab.

Votum SR Schmid: "... allgemeine Grundsätze des Zivilrechts..."

- Negativa non sunt probanda?
- Indikation des Verschuldens bei objektiver Rechtswidrigkeit?

M.E. tatsächliche Vermutung der mangelnden Sorgfalt bei Vorliegen eines Prospektfehlers angemessen – Gegenbeweis (≠ Beweis des Gegenteils) ausreichend

Art. 69 FIDLEG:

"Wer [...] Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden [...]."

Rechtsvergleichung

Z.B. DE: Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis, aber:

 Beweislastumkehr (liegt beim Prospektverantwortlichen)

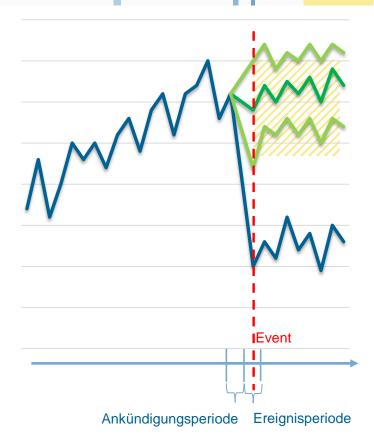
§23 WpPG:

[...] wer nachweist, dass er [...] nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Beweismittel – Event Study Grundlagen

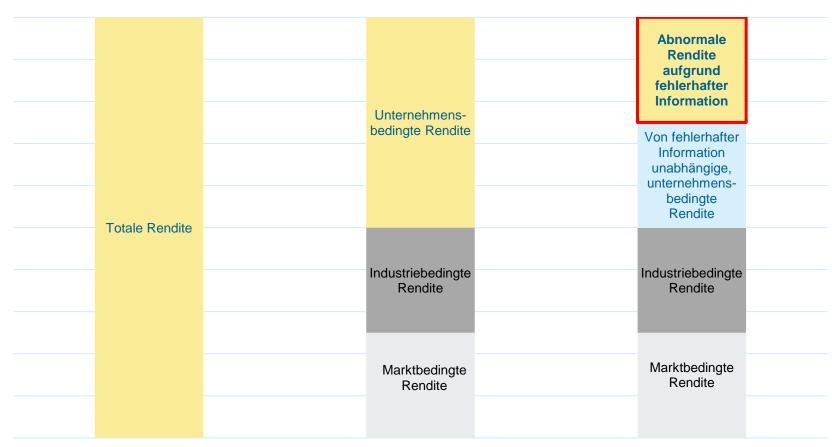
BÄR & KARRER

- Statistische Regressionsanalyse, um den Effekt eines Events (wie die Publikation einer – fehlerhaften – Tatsache) auf den Marktpreis einer Effekte beurteilen zu können.
- Heute standardmässig in US Securities Fraud
 Litigation verwendet (vgl. bspw. Bricklayers & Trowel
 Int'l Pension Fund v. Credit Suisse Sec. (USA) LLC
 (US Court of Appeals, 1st Circuit, Mai 2014: "The
 usual it is fair to say 'preferred' method of
 proving loss causation in a securities fraud case is
 through an event study...")
- Geeignet, um sowohl Kausalität als auch Umfang des Schadens nachweisen zu können (in den USA auch "materiality" und "reliance").
- Zugrunde liegt die Annahme eines effizienten Kapitalmarkts. BGer: "Unter der Annahme eines effizienten Kapitalmarktes darf der Erwerber nämlich davon ausgehen, dass die Preisbildung am Markt unter Einbezug der Informationen aus dem Emissionsprospekt zustande gekommen ist" (BGE 132 III 715 E. 3.2.1).



Beweismittel – Event Study Aufschlüsselung der Rendite

BÄR & KARRER



In Anlehnung an Kumar/Voetmann, Correct Application of Event Studies in Securities Litigation

Beweismittel – Event Study Schritte, Vor- und Nachteile



Wesentliche Schritte einer Event Study

- Definition von Event sowie Ankündigungstag bzw. Ankündigungsperiode.
- Messung der Rendite während Ankündigungsperiode
- Schätzung der erwarteten ("normalen")
 Rendite mittels finanzstatistischen Modellen
- Berechnung der "abnormalen" Rendite (Differenz zwischen erwarteter und tatsächlicher Rendite) und der statistischen Signifikanz.

Vorteile

- Möglichkeit der Herstellung eines mathematischen Zusammenhanges zwischen fehlerhafter Information und Veränderung im Preis
- Wissenschaftlich etabliert
- Gewährleistung der statistischen Signifikanz

Nachteile

- Bedingt effizienten Kapitalmarkt (teils str.)
- "Delegation" an Experten; methodologische Fragen k\u00f6nnen aber rechtlicher (normativer) Natur sein (bspw. Wahl des \u00f6konomischen Modells zur Sch\u00e4tzung der erwarteten Rendite oder des Signifikanzniveaus)
- Komplexität



Könnte auch in der Schweiz künftig zunehmend verwendet werden

Rechtsdurchsetzung

BÄR & KARRER

Ausland:

- USA: Class action
- DE: Musterverfahren nach Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

FIDLEG:

- Grds. keine Änderungen
- Verfahren vor Ombudsstelle (Art. 74 ff. FIDLEG): Nur ggü. Finanzdienstleister
- Bundesrat plante ursprünglich (VE) Gruppenvergleich und erweiterte Verbandsklage; allerdings nur ggü. Finanzdienstleistern – wurde fallengelassen

Ausblick: Ausbau des Rechtsschutzes in der VE-ZPO?

- Verbandsklage (Art. 89 VE-ZPO)
- Gruppenvergleiche (Art. 352a VE-ZPO)
- Vereinfachte Klagenhäufung (Art. 90 VE-ZPO)

Haftungsbeschränkung und -mitigierung Gesetzliche Beschränkungen



Prospekthaftung = Gesetzliche Haftung – kann nicht einseitig wegbedungen werden

➤ **Ausnahme:** "Disclaimer" betr. wesentliche Perspektiven mit haftungsbeschränkender Wirkung – "no brainer"

Beschränkung der Haftung für Perspektiven

- Haftung für Angaben über wesentliche Perspektiven nur, falls kein Hinweis auf die Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen oder falls wider besseres Wissen – bespeakscaution doctrine (Art. 69(3) FIDLEG)
- Setzt ggf. Verschuldensmassstab hinauf

Beschränkung der Haftung für die Zusammenfassung

- Haftung für Angaben in der Zusammenfassung nur falls sich diese als irreführend, unrichtig oder widersprüchlich erweisen, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen werden (Art. 69(2) FIDLEG)
 - > Entspricht europäischer Regelung (Art. 11(2) Prospekt-Verordnung)
- Betrifft Rechtswidrigkeit

Haftungsbeschränkung und -mitigierung Vorbeugende Mitigierung der Haftung



Mitigierende Massnahmen aus Sicht des Emittenten/Prospekterstellers:

- Sorgfältiger Prozess:
 - reduziert Prospektfehler (Rechtswidrigkeit)
 - Schliesst grds. Verschulden aus bzw. erlaubt Nachweis genügender Sorgfalt
 - Führung des Gegenbeweises ggf. erforderlich aufgrund tatsächlicher Vermutung/Indikation des Verschuldens da m.E. "nur" Gegenbeweis (≠ Beweis des Gegenteils), aber nur beschränkte Anforderungen
 - "Due diligence defense" (schweizerischer Prägung)
- Wesentliche Elemente:
 - Strukturierter Prozess der Prospekterstellung
 - > Ggf. Beizug externe Berater, inkl. DD mit Datenraum, Management-Interviews
 - Bring-down calls bei Prospektabgabe und regelmässig während der Zeit, in welcher ggf. ein Nachtrag erstellt werden muss (Art. 56 FIDLEG: jederzeit bis zu Schluss des öffentlichen Angebots/Eröffnung Handel)
 - Insb. bei Involvierung des VR: Saubere Dokumentation der Beschlussfassung (ähnlich Business Judgment Rule)
- Vorgängige Prüfung sämtlicher Kommunikation im Zsh. m. Angebot/Handelszulassung
 - ➤ Vgl. insb. Art. 69 FIDLEG (Kennzeichnung, Verweis, Übereinstimmung mit Prospekt)
- BIB: Regelmässige Überprüfung durch Ersteller (Art. 62 FIDLEG)



Risiko ist durch einen sauberen Prozess mitigierbar

Zürich

Bär & Karrer AG Brandschenkestrasse 90 CH-8027 Zürich Tel.: +41 58 261 50 00

Tel.: +41 58 261 50 00 Fax: +41 58 261 50 01 zurich@baerkarrer.ch

Zug

Bär & Karrer AG Baarerstrasse 8 CH-6301 Zug Tel.: +41 58 261 59 00

Fax: +41 58 261 59 01 zug@baerkarrer.ch

Genf

Bär & Karrer AG 12, quai de la Poste CH-1211 Genève 11 Tel.: +41 58 261 57 00 Fax: +41 58 261 57 01 geneva@baerkarrer.ch

Lugano

Bär & Karrer AG Via Vegezzi 6 CH-6901 Lugano Tel.: +41 58 261 58 00

Fax: +41 58 261 58 01 lugano@baerkarrer.ch

Internet www.baerkarrer.ch